

## MERKBLATT

### **Zeugnis Kindergarten, Basisstufe und Primarschule: Absenzen und Informationspflicht**

Für Schulleitungen und Lehrpersonen

#### **Absenzen** (SRL 405a §1 Abs. 2)

Absenzen werden ab der 3. Primarklasse im Zeugnis in Halbtagen eingetragen. Wenn ein Lernender/eine Lernende zwei Lektionen eines Halbtags besucht, ist keine Absenz einzutragen. Für die Primarschule gilt jeweils nachmittags dasselbe mit einer Lektion Unterrichtsbesuch.

#### **Informationspflicht** (SRL Nr. 405a § 24)

##### **Überfachliche Kompetenzen:**

„Erfüllt eine Lernende oder ein Lernender die Ziele im Lern- und Arbeitsverhalten oder Sozialverhalten nicht, hat die Lehrperson die Erziehungsberechtigten unverzüglich zu informieren.“

„Unverzüglich“ ist wie folgt zu deuten:

Sobald sich abzeichnet, dass eine Schülerin oder ein Schüler die Lernziele in diesen Bereichen nicht erfüllen wird, muss die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten darüber informieren.

**Hinweis:** "Nicht erfüllen" der Lernziele meint alle Lernziele, welche mit "teilweise erfüllt" oder "nicht erfüllt" bewertet werden.

##### **Fachliche Kompetenzen:**

Gemäss § 24 Abs. 2 müssen die Lehrpersonen in folgenden Fällen die Erziehungsberechtigten und die Schulleitung bis Ende April schriftlich informieren:

Stufe	Sachverhalt
3. bis 6. Primarklasse	Die Zeugnisnoten in zwei der folgenden drei Fächer liegen voraussichtlich unter 4: Deutsch, Mathematik und Natur, Mensch, Gesellschaft.

##### **Hinweis für den 1. Zyklus:**

Werden bei den Lernenden im 1. Zyklus grosse Entwicklungs- und/oder Lernschwierigkeiten z.B. im sozialen oder kognitiven Bereich festgestellt, muss die Klassenlehrperson die Erziehungsberechtigten zeitnah darüber informieren.

Luzern, 1. August 2020

213540